



Juni 2015

An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Informationen Nr. 02/2015

Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- In eigener Sache
- Mitgliederversammlungen
- Anspruch auf Akteneinsicht und Datenschutz
- Bundesbehindertenbeauftragte – Reform BTHG – Teilhabe am Arbeitsleben
- Juristisches Denken, dargestellt an den Beispielen Betreuung, Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsfähigkeit
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Broschüre
- Klauseln in Pflegewohnverträgen zwischen Bewohnern und Heimbetreibern
- Wer bezahlt ein Gitterbett? Urteil des LSG Baden-Württemberg
- Und noch einmal: Mehrkosten für Zahnersatz
- Arm und reich in Deutschland, Bericht des DPWV
- Inkontinenzhilfen
- Praena-Test
- Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten
- Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für rechtliche Betreuer
- Der deutsche Staatenbericht an die UN, Frageliste, Antworten, Stellungnahmen und das Ergebnis - ein Überblick
- Bericht über das Werkstattgespräch zum NAP 2.0 am 2. Juni 2015 in Berlin
- Praktischer Tipp bei großer Hitze

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

Gerade haben in Nordrhein-Westfalen die Sommerferien begonnen, da kommt der BABdW mit der Nummer 2 seiner Informationen. Bitte legen Sie nicht sofort alles auf die Seite, es ist bestimmt das eine oder andere dabei, was für Sie oder die anderen Angehörigen und Betreuer in Ihrem Bereich interessant oder sogar wichtig ist.

Als letzten Punkt finden Sie die wichtigsten Dokumente über die Staatenprüfung Deutschlands durch die UN. Auch wenn die Behindertenrechtskonvention nicht überall und in allen Punkten schon umgesetzt wurde – vorläufig ist das auch nicht zu erwarten – so wird sie doch in manchen Bereichen unseres Lebens langsam aber sicher immer spürbarer werden. Es gibt eine Reihe kontrovers diskutierter Punkte, die „unsere“ Menschen mit Beeinträchtigung direkt betreffen, denken Sie z. B. nur an die Forderungen der BRK in den Bereichen des Betreuungsrechts oder der Beschäftigung in den WfbMs. Herr Dr. Wagner ist am 2. Juni für die BAGuAV – und damit auch für den BABdW – zu einem „Werkstattgespräch“ nach Berlin gefahren. Dort konnte er diese Erfahrung auch machen. Lesen Sie dazu seinen Bericht weiter unten.

In eigener Sache

In der letzten Ausgabe der BABdW-Informationen (www.babd.w.de) haben Sie etwas über die **BAGuAV** (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen) erfahren. Die erste öffentliche Veranstaltung unserer BAG ist für

Montag, den 28. September 2015, in Berlin

geplant. Offizieller Veranstalter ist aus formalen Gründen der BABdW, aber alle drei Bundesverbände treten in gleicher Weise an die Öffentlichkeit. Wir wollen uns, unsere Anliegen und Forderungen für die Menschen mit Beeinträchtigung – u. a. zum geplanten Bundesteilhabegesetz – vorstellen und mit den Anwesenden darüber diskutieren.

Besondere Adressaten sind

1. Bundestagsabgeordnete, die für die Belange "unserer" Beeinträchtigten wichtig sind,
2. Mitarbeiter aus verschiedenen Ministerien, die sich mit diesen Fragestellungen befassen, (Gedacht haben wir an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesundheitsministerium, Familienministerium und Justizministerium)
3. Pressevertreter
und
4. natürlich auch Angehörige und Betreuer. Es wäre nicht nur schön, sondern ist sogar sehr wichtig, dass die Vorstandsmitglieder der drei Bundesverbände nicht allein auftreten. Wir brauchen auch dringend Rückendeckung und Unterstützung durch Sie als kompetente, weil direkt mit der alltäglichen Praxis vertraute Gesprächspartner für die zuvor Genannten. Bitte trauen Sie sich und lassen Sie uns bei diesem Vorhaben nicht allein! Notieren Sie sich schon jetzt den Termin - einen Montag! - in einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages, wodurch wir zumindest Chancen haben, auch unsere Vertreter dort begrüßen zu können.

Weitere Informationen über den Ablauf der Veranstaltung, die Tagungsadresse und einzelne Teilnehmer werden Sie in unserer nächsten Info rechtzeitig finden.

Mitgliederversammlungen

An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf unsere nächste Mitgliederversammlung hinweisen, die am

Samstag und Sonntag, dem 14./15. November 2015, in Leipzig

stattfinden wird. Da seine dreijährige Wahlperiode abgelaufen ist, muss der Vorstand wieder neu gewählt werden. Diesmal werden sich altersbedingt nicht alle bisherigen Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stellen. Deshalb diese dringende Bitte: Überlegen Sie sich, ob Sie nicht doch einen Teil Ihrer Freizeit für die wichtige Arbeit für die Interessen unserer Menschen mit Beeinträchtigung opfern können. Es ist wirklich Arbeit, aber sie bringt auch Freude und Sinn für den, der sie tut.

Anspruch auf Akteneinsicht und Datenschutz

Sicher ist es Ihnen auch schon einmal so gegangen, dass Sie gern gewusst hätten, was es z. B. in den Aufzeichnungen über Ihren eigenen Krankenhausaufenthalt zu lesen gibt. Oder dass Sie als rechtlicher Betreuer in die Dokumentation in Bezug auf eine bestimmte Sache Einblick nehmen wollten. Als selbst Betroffener oder als rechtlicher Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabebereich haben Sie dazu auch ein gesetzlich verbrieftes Recht. Nur ist damit noch längst nicht alles geklärt. Es ist ja auch die Frage, in welchem Umfang Daten weitergegeben werden sollen / dürfen und welche Art von Daten es ist; die Art und Weise der Weitergabe ist ebenso nicht belanglos. Zudem gibt es außer dem staatlichen Bundesdatenschutzgesetz entsprechende kirchliche Datenschutzgesetze für katholische oder evangelische Einrichtungen. Schutzwürdige Belange Dritter müssen natürlich berücksichtigt werden. Einzelfallprüfungen sind fast immer angesagt.

Sie sehen, hier handelt es sich um recht komplizierte Rechtsfragen. Im „Rechtsdienst der Lebenshilfe“ Nr. 1/2015 finden Sie auf den Seiten 50 bis 52 eine gut verständliche Darlegung von Frau Ruth Coester, BeB e. V., zu diesem Thema.

Lassen Sie sich als Betroffener oder rechtlicher Betreuer trotz allem nicht abschrecken, Einsicht oder Kopien zu verlangen, wenn Sie es für nötig halten. Eltern oder andere Angehörige eines erwachsenen Betroffenen benötigen dessen Einwilligung oder die seines rechtlichen Betreuers.

Bundesbehindertenbeauftragte – Reform BTHG – Teilhabe am Arbeitsleben

In ihrem „Inklusionsnewsletter“ (welch ein wunderschönes Wort!) vom April dieses Jahres ([1](#)), nimmt die Bundesbehindertenbeauftragte, Frau Verena Bentele, mit erfreulich deutlichen Worten Stellung gegen die Entscheidung der Bundesregierung, die finanzielle Entlastung der Gemeinden nicht mehr an das geplante neue BTHG zu koppeln. Das ist sehr zu begrüßen.

Heftig zu kritisieren ist aber der vom BABdW unterstrichene zweite Satz des folgenden Zitats aus der gleichen Ausgabe:

In Deutschland sind 300.000 Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung untergebracht. Sie befinden sich damit in einer Rehabilitationsmaßnahme, obwohl sehr viele von ihnen gute Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten. Wir müssen die Menschen deswegen in ihren Fähigkeiten fördern: Durch spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen, individuelle Beratung und auch mit Förderungsmöglichkeiten für potentielle Arbeitgeber. Auch bei der Staatenprüfung in Genf Ende März dieses Jahres wurde die hohe Zahl der Werkstattbeschäftigten sehr kritisch bewertet. Diese sei nicht konform mit dem Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes, so einige Vertreter des zuständigen UN-Fachausschusses.

Dazu fünf Bemerkungen aus unserer Sicht:

- Die Aufgaben einer WfbM werden in § [136](#) SGB IX mit Bezug auf die Bestimmungen des Kapitels 5 des ersten Teils SGB IX dargestellt. Natürlich haben die WfbM auch rehabilitative Aufgaben, aber nicht nur. Sie bieten dauerhafte und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Menschen mit Beeinträchtigung, für die keine andere Möglichkeit besteht.
- Worauf die Feststellung gründet, dass „sehr viele von ihnen gute Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten“, bleibt unerfindlich. Das Gegenteil ist der Fall. Wer die Anforderungen

des ersten Arbeitsmarktes kennt und ebenfalls die Möglichkeiten vor allem der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung beurteilen kann, kann nicht zu einer solchen Feststellung kommen. Es ist hinreichend belegt, dass allenfalls nur wenige Prozent der beeinträchtigten Beschäftigten in einer WfbM eine reelle Chance auf dem aktuellen 1. Arbeitsmarkt haben.

- Natürlich müssen die Menschen mit Beeinträchtigung gefördert und unterstützt werden, so gut es nur geht. Aber die oft zu hörende Meinung, es fehle nur die notwendige Förderung, dann würde es mit dem ersten Arbeitsmarkt schon funktionieren, entspricht einfach nicht der Wirklichkeit.
- Sowohl die beeinträchtigten Arbeitnehmer als auch potentielle Arbeitgeber müssen beraten und unterstützt werden; auch das geschieht heute schon – vielleicht nicht in ausreichendem Maße.
- Trotzdem spricht die Anzahl der erfolgreichen Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt für sich; man muss sie fast mit der Lupe suchen. Und das liegt nicht an mangelndem Interesse bei den sehr vielen, die ihre angeblich guten Chancen böswilligerweise einfach nicht wahrnehmen wollen.

Fördern und unterstützen: ja und immer wieder, aber keine unmöglichen Forderungen daraus ableiten und über Perspektiven reden, die es in der Realität nicht gibt.

Juristisches Denken, dargestellt an den Beispielen Betreuung, Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsfähigkeit

Es geht allen Nichtjuristen sicher so, dass sie die Sprache, in der Gesetze, Verordnungen und amtliche Schreiben verfasst sind, oft nur schwer oder gar nicht verstehen. Es ist bestimmt nicht verkehrt, festzustellen, dass die Juristerei „eine Sache für sich“ ist.

Wer sich die Mühe machen will, sich in das „juristische Denken“ in den im Titel genannten Bereichen einzulesen, der ist bei „Internet Publikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie“ gut aufgehoben. Hier findet man eine Arbeit von Rudolf Sponzel, Erlangen, mit dem Titel „Juristisches Denken – gibt es eine kognitive Eigenwelt der Rechtswissenschaft?“ (2). Sie ist gespickt mit Hinweisen, Erklärungen, Quellenangaben, Links und am Ende versehen mit einem Glossar.

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Broschüre

Aus gegebenem Anlass sei hier noch einmal auf die schon 2010 erschienene Broschüre 'Ihre Rechte nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz' (3) hingewiesen. Es ist ein gut lesbarer ausführlicher Ratgeber für alle, die sich in einer Lebenssituation befinden, die Hilfe durch andere unumgänglich macht. Es sind Verträge abzuschließen, und es kommt immer wieder vor, dass sich Anbieter durch nicht gerechtfertigte Klauseln oder Bestimmungen, (ungesetzliche) Vorteile zu verschaffen versuchen (siehe nächster Artikel). Auf den Seiten 2 und 3 wird die Aufgabe der Broschüre so beschrieben:

Mit diesem Ratgeber soll der Blick der Verbraucherin und des Verbrauchers auf ihre bzw. seine Rechte vor und beim Vertragsschluss sowie während des Vertragsverhältnisses bis hin zum Vertragsende gelenkt werden.

Dabei muss die Broschüre nicht vom Anfang bis zum Ende durchgearbeitet werden. Sie ist je nach Situation auch bei punktuell auftretenden Fragen oder Problemen ein Ratgeber.

In mehreren Fallbeispielen wird auf den Seiten 4 bis 8 erklärt, wann und warum das BWVG anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist eine gute Hilfe beim Suchen der gewünschten Auskünfte.

Klauseln in Pflegewohnverträgen zwischen Bewohnern und Heimbetreibern

Die Betreiberin der Seniorenwohnanlage „XP“ verlangte bei Abschluss von Pflegewohnverträgen von den Bewohnern u. a. die Anerkennung von sechs Klauseln, die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ niederlegt waren. Dagegen klagte die Verbraucherzentrale. Kurz gefasst ging es um

1. die Bezahlung der jährlich notwendigen Überprüfung von Elektrogeräten,
2. die Haftung für namentlich nicht gekennzeichnete Wäschestücke,
3. das Einverständnis privat versicherter Bewohner damit, dass „XP“ die Abrechnung einer „Abrechnungsstelle“ übertragen kann,
- 4.+5. die Möglichkeit, Kostensteigerungen (Entgelt und investive Aufwendungen) durch einseitige Erklärungen weitergeben zu können,
6. die Lagerung von persönlichen Sachen nach Vertragsende auf Kosten und Gefahr des ehemaligen Bewohners oder seiner Erben.

Für die beiden Klauseln Nr. 1 und Nr. 2 gab „XP“ eine Unterlassungserklärung ab. Das Landgericht Dortmund verurteilte „XP“, Klausel Nr. 3 zu unterlassen. Insgesamt erklärte danach das OLG Hamm im Berufungsverfahren mit seinem Urteil Az.: 12 U 127/13 vom 22. August 2014 (4) alle sechs Klauseln für unwirksam.

In seinem Urteil setzt sich das Gericht mit jeder einzelnen Klausel ausführlich und auch für einen Laien verständlich auseinander. Die Lektüre lohnt sich.

Wer bezahlt ein Gitterbett?

Mit dieser Frage hatte sich das Landessozialgericht Baden-Württemberg am 15.08.2014, Az.: L 4 P 4137/13 zu befassen (5). Es ist unglaublich, von wie vielen Faktoren die Beantwortung dieser Frage abhängt: Wird dieses Bett im häuslichen Bereich benötigt oder in einem Heim? Wenn in einem Heim, welche Art von Heim ist es? Muss das Heim nicht sowieso das Bett als Hilfsmittel zur Verfügung stellen? Wann ja, wann nein? Dient das Bett in erster Linie dem Zweck, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, dient es dazu, eine Teilhabeleistung zu ermöglichen, als Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege oder als Sicherung gegen Unfälle? Was sagt der Versorgungsvertrag und die jeweilige Pflegesatzvereinbarung? Und wer zahlt nun, die Pflegeversicherung, die Krankenkasse, die Sozialhilfe oder keiner von den dreien?

In diesem Fall war es auch keine Frage, ob ein Gericht den Einsatz eines Gitterbettes genehmigen würde, weil die beeinträchtigte Person es selbst wünschte.

Natürlich ist wieder fast jeder Einzelfall anders, in diesem Fall urteilte das LSG u. a.:

Vorliegend geht es im Wesentlichen um die Abgrenzung der Leistungsverpflichtung von gesetzlicher Kranken- und sozialer Pflegeversicherung und hier insbesondere um die Vorhaltepflcht des Pflegeheimes, die wiederum entscheidend vom jeweiligen Versorgungsauftrag sowie von den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien abhängt. Die Verneinung eines Anspruchs der Klägerin aus § 33 SGB V kann im Falle vollstationärer Pflegebedürftigkeit zu einem Anspruch gegen den Heimträger führen, soweit die dafür maßgeblichen Voraussetzungen des Heimvertrages erfüllt sind. Allerdings könnte sich dieser Anspruch der Klägerin gegen den Heimträger auch nur aus dem privatrechtlichen Heimvertrag ergeben. Hierüber hat der Senat jedoch - trotz entsprechender Beiladung - nicht zu entscheiden. (Zitat: letzter Absatz des Urteils)

Nun sind sicher alle Fragen restlos geklärt. Trotzdem, es lohnt sich, das Urteil zu lesen.

Und noch einmal: Mehrkosten für Zahnersatz

In der letzten Information Nr. 1/2015 vom April dieses Jahres (www.babd.w.de) wurde unter der Überschrift „Restkosten Zahnersatz“ auf Seite 10 von zwei Urteilen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2014, Az.: L 2 SO 1625/13 und L 2 SO 1431/14 berichtet.

Hier geht es um zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG)

1. im Revisionsverfahren gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Az.: L 5 KR 95/11) vom 24. Januar 2013 und
2. im Revisionsverfahren gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Az.: L 11 KR 4024/11) vom 16. April 2013.

In beiden Verfahren wurden die Urteile der Vorinstanzen bestätigt und die Forderungen der Kläger zurückgewiesen. Es bleibt also bei den schlimmen Konsequenzen, die schon in unserer Info Nr. 01/2015 genannt wurden.

Das Urteil des BSG unter 1. vom 04.03.2014 ([6a](#)) hat das Aktenzeichen B 1 KR 6/13 R; das unter 2. genannte Urteil vom 02.09.2014 ([6b](#)) hat das Aktenzeichen B 1 KR 12/13.

Zusätzlich wurde im Urteil vom 2. September 2014 in den Absätzen 22 und 23 noch festgestellt, dass die bisher getroffenen Entscheidungen der Landessozialgerichte völlig verfassungskonform sind und auch nicht gegen die UN-BRK verstoßen.

22

4. Die Klägerin kann auch aus Art 25 S 3 Buchst b UN-BRK keinen Leistungsanspruch herleiten. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, enthält Art 25 S 3 Buchst b UN-BRK keine Vorgaben, die unmittelbar für Ansprüche GKV-Versicherter auf zahnprothetische Behandlung relevant sind. Die Norm ist nicht hinreichend bestimmt, um von den KKn unmittelbar angewendet zu werden; sie bedarf einer Ausführungsgesetzgebung und ist non-self-executing

23

Schließlich verhelfen weder das Diskriminierungsverbot des Art 5 Abs. 2 UN-BRK noch das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen gemäß Art 3 Abs. 3 S 2 GG der Klägerin zum Erfolg. Art 5 Abs. 2 UN-BRK ist unmittelbar anwendbar, in diesem Sinne also self-executing Die Norm entspricht allerdings dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot behinderter Menschen § 55 SGB V verstößt indes weder gegen das verfassungsrechtliche Benachteiligungs- noch gegen das konventionsrechtliche Diskriminierungsverbot. Die Regelung über den Festzuschuss knüpft nämlich nicht an eine Behinderung im verfassungsrechtlichen und konventionsrechtlichen Sinne an. Soweit die Vorschrift zugleich behinderte Menschen im Sinne des Art 3 Abs. 3 S 2 GG oder des Art 1 Abs. 2 UN-BRK trifft, ist sie wegen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des GKV-Leistungskatalogs gerechtfertigt

(Zitat aus dem Urteil, Verlinkung durch den BABdW)

Wie schon in der vorherigen Information gesagt: Der Gesetzgeber ist dringend gefordert.

Arm und reich in Deutschland

Auch für das Jahr 2014 hat der DPWV einen Armutsbericht herausgegeben ([7](#)). Er betrifft zwar nicht speziell die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, deren Interessen wir insbesondere vertreten. Es ist aber hoch interessant, nachlesen zu können, wie und wo sich Armut langsam aber kontinuierlich und konsequent in Deutschland ausbreitet. Und das, obgleich die Wirtschaft seit Langem sehr gut läuft. Es ist einfach schockierend, dass die Bundesregierung zwar viel redet, aber nichts dagegen tut.

Hier einzelne Zitate aus der Einleitung des Berichts:

Zwischen dem Bodensee und Bremerhaven, zwischen dem Ruhrgebiet und dem Schwarzwald ist Deutschland, was seinen Wohlstand und seine Armut anbelangt, mittlerweile ein tief zerklüftetes Land. ...

Betroffen sind vor allem Erwerbslose, Alleinerziehende und Kinder. ... Wenn in Berlin jedes dritte Kind von Hartz IV leben muss oder in Bremerhaven sogar unvorstellbare 38 Prozent und nicht umgehend politisch alle Kraft dafür aufgewendet wird, diese Entwicklung zu stoppen, und die Armut ganz entschieden zu bekämpfen, dann stimmt etwas nicht mit der Politik in diesem Lande.

Bedrohlich zugenommen hat in den letzten Jahren die Altersarmut unter Rentnerinnen und Rentnern. Die Armutsquote ist mit 15,2 Prozent zwar noch unter dem Durchschnitt, ist jedoch seit 2006 überproportional und zwar viermal so stark gewachsen. Keine andere Bevölkerungsgruppe zeigt eine rasantere Armutsentwicklung.

In den Tabellen erhalten Sie Auskunft auch über den eigenen Wohnort oder Kreis. Es ist oft nicht schön, sich die Situation im eigenen Umfeld vor Augen zu führen, aber verschließen sollte man sie auf keinen Fall.

Inkontinenzhilfen

Im Newsletter vom 25. März 2015 macht die Lebenshilfe wieder auf ein nicht neues aber trotzdem schlimmes Problem aufmerksam, dass auch der BABdW in der Vergangenheit schon mehrfach angesprochen hat: die mangelhafte Qualität bei der Versorgung mit Inkontinenzhilfen. Die Lebenshilfe schreibt hierzu:

Leider hängt die Qualität der Versorgung maßgeblich von der eigenen Krankenkasse ab. So haben die DAK-Gesundheit, die AOK Hessen, die Barmer GEK und die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) Verträge mit Leistungserbringern auf einem niedrigen Preisniveau geschlossen, wodurch ihre Versicherten nur noch eine auf das Mindeste beschränkte Versorgung erhalten. Benötigen die Patienten wegen ihrer individuellen Lebensumstände oder ihrer Pflegebedürftigkeit eine andere Versorgung, so müssen sie dafür Aufzahlungen leisten. Wir wenden uns dagegen und protestieren. Jeder Versicherte hat das gesetzlich verbriefte Recht, und den Anspruch, auf eine angemessene Versorgung, unabhängig vom eigenen Geldbeutel.

Zu diesem Problem wurde unter dem Namen „Bedarfsgerechte Versorgung mit Inkontinenzhilfen ohne Aufzahlung sicherstellen“ eine Petition gestartet. Es ist sicher sinnvoll, sie auch zu unterschreiben. Sie finden alles unter [\(8\)](#) auf der Internetseite des Bundesverbandes Lebenshilfe.

Am 18. März 2015 wurde im Bundestag auch diese Frage angeschnitten. Frau Corinna Rüffer, behindertenpolitische Sprecherin der Grünen fragte und Frau Ingrid Fischbach, parlamentarische Staatssekretärin in Bundesgesundheitsministerium, antwortete für die Regierung. Die sieht – wie so oft – keinen Handlungsbedarf. Sie können Fragen und Antworten nachlesen ([9a](#)) oder als Video ansehen und hören ([9b](#)).

Praena-Test

Im gleichen Newsletter berichtet die Lebenshilfe aus Anlass des Welt-Down-Syndrom-Tags 2015 in einer Pressemitteilung über zu befürchtende Reihenuntersuchungen mit dem Praena-Test. Der BABdW hat zum letzten Mal in seinem „Standpunkt“ 01/2012 „Recht auf Leben – von Anfang an bis zum natürlichen Ende“ zum letzten Mal ausführlich zu einem ethischen Thema Stellung bezogen. Das Thema ist aber auch heute noch für uns von großer Wichtigkeit. Wir teilen den Standpunkt der Lebenshilfe und weisen deshalb ausdrücklich auf diese Pressemitteilung hin ([10](#)).

Die Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, Frau Ulla Schmidt, schreibt dazu:

Wir wenden uns nicht generell gegen den Praena-Test. Sein Einsatz als Reihenuntersuchung ist ethisch jedoch hoch problematisch und sogar gefährlich. Er vermittelt den Eindruck, es sei ein perfektes Kind möglich. Damit gefährdet er die Akzeptanz von Menschen in all ihrer Unterschiedlichkeit. Dazu kommt die nicht unerhebliche Zahl der falsch-positiven Testergebnisse - das heißt, der Test zeigt eine Behinderung an, obwohl das Kind nicht behindert ist. Eine von der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierte Reihenuntersuchung, die gezielt nach Kindern mit Down-Syndrom sucht und ihr Leben zur Disposition stellt, steht außerdem im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK).

Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten

Herr Dr. Gehring von der BACB wies uns auf die öffentliche Anhörung des Bundestages am 6. Mai 2015 zum Thema „Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung menschenrechtskonform gestalten“, Bundestagsdrucksache 18/3155, hin. Es war ein Antrag der Grünen. Er schreibt dazu:

**Mir stellt sich bei der Liste der Sachverständigen sofort die Frage:
Wer vertritt die Menschen mit Behinderung, die sich nicht selbst vertreten können?**

Gerade diese Menschen - z. B. die mit schwerer geistiger Behinderung - können ihre Wünsche und Forderungen nicht vorbringen und auch keine Selbsthilfegruppe bilden! Also werden sie und ihre rechtlichen Betreuer einfach ignoriert.

Schauen sie doch selbst in den Stellungnahmen nach, ob der Personenkreis der Menschen mit Behinderung, die sich nicht selbst äußern können, berücksichtigt wurde. Sie werden dann aufgeführt, wenn es dem Interesse des Sachverständigen dient!

Dem ist nichts hinzuzufügen! Sie finden die gesamte öffentliche Anhörung als Video unter ([11a](#)) und die Stellungnahmen unter ([11b](#)) und die Liste der Sachverständigen unter ([11c](#)).

Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für rechtliche Betreuer

Von einem Vater, der auch rechtlicher Betreuer seines Sohnes ist, erhielt der BABdW folgenden Hinweis, der für rechtliche Betreuer in NRW wichtig ist:

Seit dem 1. Juli 2007 ist in NRW jeder rechtliche Betreuer bis zur Höhe von 250.000,00 Euro über die Ecclesia-Versicherung für Vermögensschäden versichert. Näheres lesen Sie bitte im Merkblatt ([12](#)).

Der deutsche Staatenbericht an die UN, Frageliste, Antworten, Stellungnahmen und das Ergebnis - ein Überblick

Am 3. August 2011 wurde der Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland als (vorläufiges) Ergebnis des NAP (Nationaler Aktions-Plan zur Umsetzung der UN-BRK) sowie der tatsächlichen (Rechts)Lage von der Bundesregierung beschlossen ([13a](#)) und später an die UN geschickt. (Der BABdW berichtete z.B. in seiner Information Nr. 5 / 2011 (www.babdw.de). Um die Staatenberichtsprüfung für Deutschland zu begleiten und einen Parallelbericht verfassen zu können, gründeten 78 Nicht-regierungsorganisationen im Januar 2012 die 'BRK-Allianz'. Der Text des Parallelberichts wurde am 17. Januar 2013 verabschiedet ([13b](#)) und nachher auch dem UN-Ausschuss vorgelegt. Zu diesem Parallelbericht gibt es außerdem eine Kurzfassung von Februar 2013 ([13c](#)). Nach Prüfung der Berichte durch den zuständigen UN-Ausschuss wurde am 23. April 2014 eine Fragenliste (list of issues) an die Bundesregierung geschickt. Diese hatte danach bis zum 31. August 2014 Zeit,

diese Liste zu prüfen und Antworten auszuarbeiten, die wiederum an den Ausschuss geschickt werden mussten. Das ist rechtzeitig geschehen. Fragen und Antworten: ([13d](#)), Anlagen hierzu ([13e](#)). Im Februar 2015 verfasste die 'BRK-Allianz' eine kritische Stellungnahme zu diesen Antworten ([13f](#)). Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen tagte am 26./27. März 2015 in Genf; leider liegen die „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ zum Redaktionsschluss zwar in englischer Sprache (als "advance unedited version" vom 17.04.2015: [13g](#)), aber noch nicht in einer offiziellen Übersetzung in deutscher Sprache vor. Es gibt aber eine nicht amtliche vorläufige deutsche Fassung dieses "Entwurfs", die von der Monitoring-Stelle zur Behindertenrechtskonvention veranlasst und geprüft wurde. Diese finden Sie, wie auch eine Übersicht unter ([13h](#) bzw. [13i](#)).

Unter den Punkten mit ungeraden Ziffern der "Abschließenden Bemerkungen" formuliert die UN-Kommission ihre Bedenken und fordert Konsequenzen (Punkte mit geraden Ziffern). Unter 9/10 wird z.B. auch die Hinzuziehung kleinerer Selbstvertretungsorganisationen bei der Umsetzung und Überwachung der BRK gefordert. Insgesamt umfassen die "Abschließenden Bemerkungen 32 Paare von Bedenken und Forderungen sowie die Aufforderung, bis 24.03.2019 einen neuen Bericht einzureichen.

Ein grundsätzliches Problem der Umsetzung der UN-BRK in nationales deutsches Recht liegt an der föderalen Struktur unseres Staates und der Verteilung der Kompetenzen auf Bund und Länder, die nicht nur für juristische Laien viele Hürden bereit hält. Die Länder verstehen die "Umsetzung" der BRK sehr unterschiedlich. Über ([13d](#)) finden Sie zumindest die Titel der entsprechenden Berichte der Länder. Die Punkte 5 bis 8 der "Abschließenden Bemerkungen" der UN-Kommission nehmen hierauf Bezug.

Inhaltlich werden wir in der nächsten Information zu einigen Aussagen des Abschlussberichts Stellung beziehen. Viele Aussagen wurden schon von unterschiedlichen Stellen begrüßt oder auch kritisiert. Bilden Sie sich bitte Ihre eigene Meinung, alle wichtigen Unterlagen können Sie sofort erhalten, wenn Sie die o.g. Nummern 13a bis 13i anklicken.

Bericht über das Werkstattgespräch zum NAP 2.0 am 2. Juni 2015 in Berlin

Am 2. Juni 2015 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Werkstattgespräch statt, bei dem es um die Fortschreibung des ersten Nationalen Aktionsplans (NAP) der Bundesregierung hin zu NAP 2 im Sinne der UN-BRK ging. Neben 10 Mitgliedern des NAP-Ausschusses, waren 8 Vertreter der "Zivilgesellschaften" (darunter Herr Wagener als Ansprechpartner der BAGuAV), 2 Vertreter der Monitoringstelle und 20 Vertreter verschiedener Ressorts aus 12 Bundesministerien (davon 8 des veranstaltenden BMAS) eingeladen.

Ziel des Werkstattgespräches war es (Zitat aus der Einladung des BMAS), "einen Austausch über die Realisierbarkeit der möglichen Kernmaßnahmen des weiterentwickelten Aktionsplans (NAP 2.0) unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen des Vertragsausschusses (*der UN-Kommission*) zwischen der Zivilgesellschaft und der Bundesregierung Ressorts herzustellen". In der eintägigen Veranstaltung wurde der in ([14](#)) wiedergegebene Arbeitsplan in 8 Arbeitsgruppen abgearbeitet, deren Themen sich an den "Abschließenden Bemerkungen" der UN-Kommission orientierte. H. Wagner, wegen der recht kurzfristigen Einladung als Vertreter von Herrn Wagener eingesprungen, nahm an den Gesprächen der 2. und 5. Gruppe teil.

Fazit: Die Diskussion in den AGs war interessant, auch um manche Positionen der diversen "Zivilgesellschaften" und die für ihren Bereich u.U. auch durchaus vertretbare Argumentation zu verstehen. Allzu kategorisch geäußerte Stellungnahmen dort können aber - bei Missachtung der Diversität beeinträchtigter Menschen - anderen Gruppen, insbesondere kognitiv stark Beeinträchtigten eher schaden. Hierauf aufmerksam zu machen ist wichtig und bleibt unser Part! -

Eine Teilnahme durch Vertreter der BAGuAV und das ständige Wiederholen unserer Standpunkte kann insgesamt nur nützlich sein, damit die besonderen Probleme von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und ihr besonderer Hilfebedarf auch in derartigen Arbeitskreisen (immer wieder) ins Bewusstsein gerufen wird.

Praktischer Tipp bei großer Hitze

Eine Leserin unserer Informationen erklärte ihren Trick, um bei großer Hitze ohne Schwitzen im Bett die Nacht zu „überleben“. Sie platziert einzelne Kühlakkus – die ja z. B. in jeder Apotheke zu erhalten sind – an unterschiedlichen Stellen im Bett, u. a. auch unter dem Kopfkissen. Sie erklärte, dass dann die Kühle des Akkus langsam und angenehm durch das Kopfkissen zieht. Natürlich werden die Akkus nicht direkt an den Körper gelegt, sondern immer so, dass die Wirkung des Kühlakkus als angenehm empfunden wird.

Im Winter hilft eine Wärmflasche – warum nicht bei großer Hitze ein Kühlakku?

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Bundesbehindertenbeauftragte – Inklusionsnewsletter
- (2) Juristisches Denken
- (3) Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Broschüre
- (4) Klauseln in Pflegewohnverträgen zwischen Bewohnern und Heimbetreibern
- (5) Wer bezahlt ein Gitterbett? Urteil des LSG Baden-Württemberg
- (6a) Urteil des BSG vom 04.03.2014, Az.: B 1 KR 6/13 R
- (6b) Urteil des BSG vom 02.09.2014, Az.: B 1 KR 12/13 R.
- (7) Arm und reich in Deutschland, Bericht des DPWV
- (8) Inkontinenzhilfen
- (9a) Inkontinenzhilfen im Bundestag - Text
- (9b) Inkontinenzhilfen im Bundestag - Video
- (10) Praena-Test
- (11a) Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten - Video
- (11b) Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten - Stellungnahmen
- (11c) Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten - Sachverständige
- (12) Merkblatt über die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in NRW
- (13a) Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland
- (13b) Parallelbericht der BRK-Allianz
- (13c) Kurzfassung des Parallelberichts der BRK-Allianz
- (13d) Fragenliste des UN-Ausschusses und Antworten der Bundesregierung auf die Fragenliste
- (13e) Antwort der Bundesregierung auf die Fragenliste - Anlagenband
- (13f) Stellungnahme der BRK-Allianz zur Antwort der Bundesregierung
- (13g) Concluding Observations on the initial report of Germany (Abschließende Bemerkungen ...)
- (13h) Nicht offizielle Übersetzung des Abschlussberichts (13g) durch die Monitoringstelle
- (13i) Zusammenfassung zu 13h
- (14) Themenliste zu Werkstattgespräch NAP 2

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.